

# Vereinbarung zur treuhänderischen Überlassung von Darlehensmitteln der ISB zum Zweck der Auszahlung

zwischen \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „Kooperationspartner“)

und  
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz  
(nachfolgend „ISB“)

**Darlehensnehmer:** \_\_\_\_\_  
(nachfolgend "Darlehensnehmer" genannt, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt)

AZ des Kooperationspartners: \_\_\_\_\_

AZ der ISB: \_\_\_\_\_

Der Darlehensnehmer beauftragt die Kooperationspartner mit der einheitlichen Auszahlung der Darlehensmittel, nachdem die ISB dem Kooperationspartner das ISB-Darlehen ganz oder in bis zu vier Raten zu treuen Händen überlassen hat. Dadurch wird eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Mittel bzw. die fristgerechte Auszahlung des Kaufpreises an den oder die Berechtigten sichergestellt.

Dem Darlehensnehmer ist bekannt, dass ausgezahlte Darlehensbeträge der ISB ab dem Zeitpunkt der treuhänderischen Auszahlung an den Kooperationspartner zu verzinsen und ggf. auch zu tilgen sind. Die Berechnung der vollen Leistungsrate (Zins und Tilgung) beginnt sobald das ISB-Darlehen in voller Höhe an den Kooperationspartner ausgezahlt ist.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vereinbart:

## 1. Anforderung durch die Kooperationspartner

Das Darlehen der ISB wird bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für das ISB-Darlehen, insbesondere bei Vorliegen der ausbedungenen Sicherheiten, ausschließlich von dem Kooperationspartner zur Zahlung an ihn zu treuen Händen angefordert. Die Anforderung erfolgt schriftlich auf Vordruck der ISB.

Der Kooperationspartner kann die Mittel der ISB in Abweichung von dem für das ISB-Darlehen vorgesehenen Auszahlungsmodus bei Baumaßnahmen auch schon vor Erreichen des entsprechenden Bautenstandes anfordern, jedoch maximal in vier Raten.

Bei Anforderung der Mittel der ISB wird der Kooperationspartner die Interessen des Darlehensnehmers beachten, insbesondere im Hinblick darauf, dass die ausgezahlten Beträge des Darlehens der ISB ab dem Zeitpunkt der treuhänderischen Überlassung an die Kooperationspartner zu verzinsen und ab Vollausszahlung auch zu tilgen sind.

## 2. Quotale Auszahlung nach Baufortschritt

Soweit Auszahlungen nach Baufortschritt zu leisten sind, zahlt der Kooperationspartner nach dem für das von ihm ausgereichte Darlehen vorgesehenen Auszahlungsmodus quotale aus seinen und den von der ISB treuhänderisch überlassenen Mitteln.

### 3. Auszahlung bei Kaufpreisfälligkeit

Der Kooperationspartner fordert das Darlehen der ISB bei Kaufpreisfälligkeit auf Vordruck der ISB an. Die ISB teilt ggf. dem Kooperationspartner mit, welche Auszahlungsvoraussetzungen noch zu erfüllen sind. Bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für das ISB-Darlehen und der Anforderung am Vormittag bei der ISB, erfolgen Zahlungen an den Kooperationspartner grundsätzlich innerhalb von zwei Bankarbeitstagen.

### 4. Haftung

Die Parteien haben bei der Überlassung, treuhänderischen Annahme, Verwahrung und Auszahlung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einer Pflichtverletzung ist der Vertragspartner so zu stellen wie er stehen würde, wenn die Pflichten ordnungsgemäß erledigt wären.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Darlehensnehmers

### Unterschriften des Kooperationspartners und der ISB

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kooperationspartner

\_\_\_\_\_  
Investitions-und Strukturbank Rheinland-Pfalz